

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruhe

Geschichte der Stadt und ihrer Verwaltung

1715 - 1830

Weech, Friedrich

Karlsruhe, 1895

Marktpolizei

[urn:nbn:de:bsz:31-17279](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-17279)

über. Diese wurden — nach Abzug des von der Staatskaffe zu tragenden Anteils für die öffentlichen Gebäude — nach dem Maßstabe des Häusersteuerkatasters umgelegt. Den dadurch ausschließlich betroffenen Hauseigentümern fielen jedoch seitens ihrer Mieter $\frac{3}{4}$ kr., in Klein-Karlsruhe aber nur $\frac{1}{4}$ kr. von jedem Gulden Mietzins zu.

Zu den Kosten der Stadtbeleuchtung wurde bei der Verteilung des Betreffnisses auf die Zahlungspflichtigen in jedem Jahre noch die Summe von 2000 fl. als Beitrag zu den Wasserleitungskosten geschlagen.

Es wird genügen, hier nur die entsprechenden Zahlen aus dem letzten Jahre dieses Zeitabschnittes anzuführen. Für 1829 waren zur Bestreitung der Stadtbeleuchtungskosten 8000 fl. erforderlich. Mit dem Beitrag zu den Wasserleitungskosten waren also 10 000 fl. umzulegen. Daran hatte der Schloßbezirk mit 105 Lichtern 1440 fl. $19\frac{3}{4}$ kr., der Stadtbezirk mit 603 Lichtern und 7 849 970 fl. Steueranschlag 9158 fl. 18 kr., das herrschaftliche Feuerhaus mit 2 Lichtern 27 fl. 26 kr., das Münzgebäude mit 1 Licht 13 fl. 43 kr. und der Klein-Karlsruher Bezirk mit 18 Lichtern und 439 355 fl. Steueranschlag 292 fl. 54 kr. zu zahlen; es waren demnach von 100 fl. Steuerkapital in der Stadt 7 kr., in Klein-Karlsruhe 4 kr. zu entrichten und die Kosten für ein Licht betragen 13 fl. 43 kr. Der bei dieser Berechnung sich ergebende Mehrbetrag von 932 fl. $40\frac{3}{4}$ kr. war durch die vielen Bruchrechnungen nicht zu vermeiden und wurde zur Tilgung der im Jahre 1828 gebliebenen Rückstände von 784 fl. 2 kr. verwendet.

Marktpolizei.

Von den polizeilichen Anordnungen, welche Kauf und Verkauf auf den Wochenmärkten regelten, die seit 1. Juni 1821 täglich und zwar Montags, Mittwochs und Freitags auf dem Platz an der Waldstraße, Dienstags, Donnerstags und Samstags aber auf dem Spitalplatz abgehalten wurden, waren mit die wichtigsten jene, welche die Versorgung der Einwohner mit Fleisch betrafen. Während einiger Jahre war es den Metzgern verboten, ihren Kunden Fleisch in's Haus zu bringen. Im März 1812 wurde dieses Verbot aufgehoben. Aber das Hausieren mit Fleisch und das Hereinbringen

fremden Fleisches in die Stadt durch andere Personen als Dienstboten oder Beauftragte der Besteller blieb untersagt. Auf Entdeckung einer Zuwiderhandlung war eine Prämie von 2 Gulden gesetzt. Mit dieser Anordnung gleichzeitig wurde die Verfügung getroffen, daß Mastochsenfleisch täglich, auch am Sonntag, in der Metzsig zu haben sei, wobei die Qualität des Fleisches durch Verteilen von Marken den Käufern gewährleistet wurde. Nur völlig ausgemästetes Fleisch hinlänglich großer Ochsen und großer fetter Kälber durfte zur Tage des Mastfleisches verkauft werden.

Schon vorher, im Februar 1812, waren Verordnungen, welche die Aufsicht über Gesundheit und Güte des Schlachtviehes betrafen, erlassen worden. Das Schlachten war in der Regel nur nachmittags von 1 Uhr an bis abends und nur im Schlachthause gestattet. Die Aufsicht hatten zwei Beauftragte des Magistrats — im Jahre 1812 der Stadtbaumeister Braun und der Ratsverwandte Wagner — in Verbindung mit dem Schlachthausaufseher zu führen. Kein Stück Vieh durfte ohne vorherige Besichtigung durch die Fleischbeschauer und den Polizeinspektor verkauft und verdächtiges Fleisch mußte verlohnt werden.

Über Aufrechterhaltung von Ordnung und Reinlichkeit in der Metzsig erging ebenfalls im Jahre 1812 eine polizeiliche Verordnung. Ein Polizeidiener, der am Eingange stand, hatte die Verpflichtung, durch Nachwiegen festzustellen, daß die Käufer bei ihren Einkäufen nicht hintergangen wurden. Für jene Personen, welche ihren Fleischbedarf nicht durch Einkauf in der Metzsig decken wollten, war dadurch Vorkehrung getroffen, daß stets vier Metzger — alle 14 Tage wechselnd — außerhalb der Metzsigstunden in ihren Läden alle Fleischgattungen zu verkaufen verpflichtet wurden.

Mit der Zeit wurde den Metzgern gestattet, in ihren Häusern zu jeder Zeit Fleisch zu verkaufen. Dabei ergaben sich aber, besonders hinsichtlich der im gesundheitlichen Interesse nötigen Controle Mißstände, welche im Mai 1824 die Einführung einer „öffentlichen Fleischschranne“ herbeiführten. Nachdem deren Bezug durch die Metzgermeister auf den 1. Juni 1824 festgesetzt worden war, hörte während der Schrannezeit aller Fleischverkauf in den Häusern der Metzgermeister völlig auf. Die öffentliche Fleischschranne war in den Sommermonaten von morgens 5 bis mittags 11 Uhr, in den

Wintermonaten von morgens 7 bis mittags 12 Uhr geöffnet und es wurde verfügt, daß die sämtlichen Metzgermeister daselbst immer mit gutem Fleisch von jeder Sorte versehen sein müßten.

Bei Feststellung der marktpolizeilichen Anordnungen hinsichtlich des Schlachtviehs hatte die Verwaltung mit den althergebrachten Zunfteinrichtungen zu kämpfen. So weigerte sich z. B. die Metzgerzunft, die Schlachtung des großen und kleinen Viehes zu teilen und sogenannte „Ochsenmetzger“ zu konstituieren. Nach langen Erörterungen verpflichtete sich die Zunft, täglich oder wenigstens jeden zweiten Tag einen ganz ausgemästeten Ochsen von wenigstens 700—800 Pfund zu schlachten. Dieses Fleisch durfte das Pfund um 1 bis 1½ Kreuzer teurer als das gewöhnliche Mastochsenfleisch verkauft werden und es war für diese Fleischsorte in der Metzsig ein besonderer Stand errichtet.

Um die Metzgermeister zur Schlachtung schweren Mastviehes anzueisern, wurde von Zeit zu Zeit eine Liste derjenigen veröffentlicht, die das schwerste Mastvieh geschlachtet hätten. Beispielsweise sei hier angeführt, daß eine solche im Februar 1823 im Intelligenz- und Wochenblatt bekannt gegebene Liste 14 Metzger aufführt und daß das Gewicht der von diesen im Laufe des Januar geschlachteten Ochsen sich zwischen 751 und 813 Pfund bewegt. Im Mai des gleichen Jahres waren es 35 Metzger, welche Ochsen von 750 bis zu 1095 Pfund schlachteten.

Zum Schutze des Publikums vor Beeinträchtigung wurde die Bestimmung getroffen, daß die Metzger nur von gleicher Fleischgattung Zugaben geben durften und zwar niemals mehr als 2 Loth beim ersten Pfund und ein Zehntel bei den übrigen Pfunden.

Eine erhebliche Ausdehnung erhielt die Zahl der Metzgergeschäfte, von denen das Gesamtpublikum sein Fleisch bezog, als im Jahre 1818 auch die Judenmetzger in die Metzgerzunft aufgenommen und derselben als Meister einverleibt wurden.

Über den Fleischkonsum in der Residenzstadt sei hier eine vergleichende Zusammenstellung aus den Jahren 1812 und 1826 mitgeteilt. Es wurden im Jahre 1812 geschlachtet 1581 Ochsen, 775 Kühe, 982 Rinder, 7033 Kälber, 7049 Schweine, 1495 Schafe, 14 Ziegen, im Jahre 1826 dagegen 2304 Ochsen, 718 Kühe, 1740 Rinder, 5 Farren, 10524 Kälber, 1575 Hammel, 5730 Schweine, 22 Geißen.

Der Preis des Fleisches war durch die Polizei genau geregelt. Es ergaben sich aber bei der Festsetzung desselben manche Schwierigkeiten, und sie konnte meistens nur unter lebhaftem Widerspruch der Gewerbtreibenden erfolgen. Daher wurde diese Einrichtung vom 1. April 1830 an versuchsweise auf unbestimmte Zeit aufgehoben. Doch mußten die Metzger jeweils fünf Tage vor dem Anfang eines jeden Monats der Polizeidirektion die schriftliche Anzeige der Preise übergeben, welche sie im Laufe derselben einzuhalten gedachten. Dabei wurde den Metzgern freigestellt, ob sie Schmal- oder Ochsenmetzgerei treiben wollten. Eine gleichzeitige Ausübung beider Gewerbebetätigungen war verboten. Eine Überschreitung der angegebenen Preise war mit einer Polizeistrafe im zwanzig- bis dreißigfachen Betrage der mehr erhobenen bedroht, der Verkauf unter dem Preise aber war gestattet. Eine Verabredung der Metzger über die Preisbestimmung war bei nachdrücklicher Polizeistrafe untersagt. Eine Liste der für den Monat April 1830 von den Metzgern festgestellten Fleischpreise weist übrigens bei den Metzgern der drei Kategorien (Ochsen-, Schmal- und Judenmetzger) nur ganz unbedeutende Abweichungen bei einzelnen Fleischsorten (um halbe Kreuzer beim Pfund) auf, so daß doch wohl auf eine vorausgegangene Verständigung derselben geschlossen werden kann.

Dörrfleisch durfte auf dem Markt nicht verkauft werden. Für den Verkauf von Wildpret war eine besondere Verkaufsstelle — Wildpretbank — errichtet, der heimliche Verkauf von Wild außerhalb der Marktstunden wurde mit 10 Reichsthalern bestraft. Auch der Verkauf der Fische fand bei der Eichanstalt auf dem Marktplatz statt.

Unter strenger polizeilicher Aufsicht stand die Herstellung des Brodes. Im August 1816 wurde die Einleitung getroffen, daß der Erfund der Brodvisitationen nach jeder Woche in das Anzeigeblatt eingerückt werde und das Publikum dadurch Kenntnis erhalte, welche Bäcker gutes und welche schlechtes Brod backen. Das Publikum wurde gleichzeitig aufgefordert, „das ungewichtige, unverhältnismäßig schwarze und schlecht ausgebackene Brod“ dem Polizeiamt vorzulegen. Vom September 1816 an wurde dann in der That das Ergebnis der Brodvisitation veröffentlicht. Von 11 Bäckern wurde am 6. September bekannt gegeben, daß sie „vorzüglich schönes, wohlgeformtes, gut ausgebackenes, stahlmäßiges und vollgewichtiges Brod“ backen; bei

7 Bäckern fand man das Brod ebenfalls wohl ausgebacken, gut, schmackhaft und vollgewichtig; es fehlte demselben jedoch an der vorgeschriebenen länglichten Form; 5 hatten mittelmäßig gutes Brod; einem Bäcker wurde das sämtliche Brod weggenommen und unter die Armen verteilt, weil an demselben die Mischung verfälscht war, einer endlich wurde wegen Gewichtsmangel bestraft. Über die ganze Manipulation des Backens und über die herzustellenen Brodsorten wurde eine ausführliche Belehrung veröffentlicht. Wer gegen diese Vorschriften sich verging, wurde mit verhältnismäßig hohen Geldstrafen und bei öfterer Straffälligkeit mit Einstellung des Gewerbebetriebes bedroht. Diese drakonischen Bestimmungen waren zu der Zeit ergangen, als langdauernder Mißwachs eine erschreckende Teuerung der nötigsten Lebensbedürfnisse hervorgerufen hatte. Aber der Grundsatz der strengen und andauernden Überwachung der Bäcker blieb doch auch späterhin in Kraft. So wurde z. B. im Juli 1823 laut amtlicher Veröffentlichung ein Bäcker „wegen Verfälschung des Schwarzbrodstahls“ um 10 fl. 20 kr. bestraft, und einem anderen „sein äußerst schlecht gebackenes Schwarzbrod hinweggenommen“. Im gleichen Jahre wurden eine Zeitlang unter Anleitung eines Straßburger Bäckermeisters die verschiedenen in Straßburg beliebten Brodsorten „aus reinem Kernemehl“ gebacken und auf beiden Marktplätzen in Boutiquen feilgehalten.

Gleichzeitig mit der versuchsweisen Aufhebung der Fleischtaxe und unter den gleichen Voraussetzungen wurde auch die Brodtaxe vom 1. April 1830 an aufgehoben. Den Bäckern wurde dabei insbesondere noch die Verpflichtung auferlegt, die vorschriftsmäßige Führung und Form und ebenso das für die einzelnen Brodsorten festgesetzte Gewicht beizubehalten. Nur ausnahmsweise konnte die Polizeibehörde die Verbackung von Brod von anderer Sorte und verschiedenem Gewicht gestatten.

Schon im Jahre 1812 waren Versuche mit „Grundbirnbrod“ angestellt worden und man hatte „durch eine Mischung von Grundbirn und Weißmehl“ ein schmackhaftes, schönes und wohlfeiles Brod erzielt. Während nach der damals geltenden Brodtaxe ein 6 Kreuzer-Brod 25 Loth wiegen mußte, wog ein 6 Kreuzer-Grundbirnbrod 32 Loth = 1 Pfund. Doch wurde nur solchen Bäckern, die sich durch gute Ware auszeichneten, gestattet, Grundbirnbrod zu bereiten, während

es den übrigen bei 10 Reichsthalern Strafe verboten war. Die ersten Bäcker, denen diese Erlaubnis erteilt wurde, waren Wagner in der Langen Straße, gegenüber der fahrenden Post, und Wanney in der Aldergasse. Vorübergehend war auch der Plan erörtert worden, Gemeindebacköfen zu errichten, wo jeder sein eigenes Mehl verbacken können sollte, er gelangte jedoch nicht zur Ausführung.

Sowohl über den Bäckern wie über den Mezgern hing wie ein Damoklesschwert die Drohung, daß man, wenn sie es an guter und hinreichender Ware fehlen lassen und dadurch oder durch übertrieben hohe Preise zu Beschwerden Anlaß geben würden, auswärtige Bäcker mit ihrer Ware in die Stadt Karlsruhe einlassen und diesen den Bezug der Wochenmärkte gestatten oder sonstige Verkaufsgelegenheit anweisen werde.

Mit den Vorkehrungen gegen die Teuerung der Lebensmittel hing auch die Errichtung einer Mehlwage in der Residenzstadt im April 1817 zusammen. Zum ersten Mal wurde vom Bürgermeisterrat ihr Stat vom 16.—23. Mai 1817 veröffentlicht. Derselbe wies nach, daß in dieser Zeit 67158 Pfund Mehl eingestellt, 58549 Pfund verkauft worden waren. Solche Veröffentlichungen erfolgten regelmäßig in bestimmten Zeitabschnitten, und die wohlthätige Einrichtung blieb, auch als der Notstand gewichen war, fortbestehen.

Auch der Zubereitung eines guten und gesunden Bieres wandte sich die Fürsorge der Polizeidirektion zu. Schon im April 1815 wurden auf Grund einer von der Obrigkeit veranstalteten Untersuchung des Bieres „nach seinem nährenden und geistigen Gehalt“ die Eigenschaften eines guten Bieres genau festgestellt und dabei insbesondere angeordnet, daß in Karlsruhe kein Bier verzapft werden solle, welches nicht wenigstens um $\frac{1}{1000}$ spezifisch schwerer sei als rein destilliertes Wasser. Alles Bier, welches unter diesem Gehalt befunden wurde, verfiel der Beschlagnahme. Mit scharfen Strafen, eventuell sogar Entziehung der Braugerechtfame wurde die Verwendung schädlicher und ekelhafter Ersatzmittel für den Hopfen (Quassia, Enzianwurzel, Glanzruß u. dgl.) bedroht. Das Ergebnis der jeweiligen Bieruntersuchungen wurde im Intelligenz- und Wochenblatt veröffentlicht. Die Wirte, welche schlechtes Bier verzapften, hatten zu gewärtigen, daß ihnen vonseiten der Polizei eine Tafel mit der

Landesbibliothek
Karlsruhe

Ausschrift „Schlechtes Bier“ zur Warnung des Publikums über ihre Hausthüre gehängt werde. Im Laufe der Zeit nahmen die Veröffentlichungen der Bieruntersuchung, in tabellarischer Form — wovon die Anlage ein Beispiel gibt — den Charakter wissenschaftlicher Analysen an, denen Erläuterungen und Bemerkungen beigegeben wurden, welche auf ein gründliches Bierverständnis des Polizeiamts einen Rückschluß gestatten. Der Preis des Bieres betrug für die Maß „ordinären“ Bieres 6—8, für „Krugbier“ 8—10 Kreuzer.

Durch eine Verordnung war seit langer Zeit bestimmt, daß in Karlsruhe Holz nur auf dem Holzmarkt verkauft werden dürfe. Diese Bestimmung wurde aber vielfach umgangen, deshalb im Jahre 1815 vom Polizeiamt neuerdings eingeschärft und das Publikum belehrt, daß es dabei nicht auf die Meßgebühr des Holzmessers abgesehen sei, sondern eine Übervorteilung der Einwohner durch gewinnfüchtige Holzverkäufer verhindert werden solle. Im Jahre 1817 wurden die Einrichtungen und Vorschriften bezüglich des Holzhofes und der Holzabgaben neu geregelt. Dabei wurde u. a. bestimmt, daß nie mehr als 2 Klafter Holz auf einmal verkauft werden dürfen, daß nur an städtische Einwohner, nie aber an Auswärtige Holz verkauft werde, daß für den Holztransport, unabhängig von der Entfernung, der Fuhrlohn für 1 Klafter Holz 24 Kreuzer, für $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Meeß 12 Kreuzer betrage. 1818 sah man sich veranlaßt, um Täuschung des Publikums zu verhüten, zu befehlen, daß Scheiterholz nie mit „Bengel“ und „Stumpen“ gemischt, sondern vielmehr jede Holzsorte für sich allein zu verkaufen sei. 1820 wurde zu dem Fuhrlohn noch eine Gebühr von 6 Kreuzer vom Klafter geschlagen, welche an dem Stadthore erhoben und der Stadtkasse überwiesen wurde. In diesem Jahre wurden die Verkaufspreise folgendermaßen festgestellt: für Waldbuchenholz 16 fl. 12 kr., für Albbuchenholz 13 fl. 12 kr., für Murgbuchenholz 12 fl. 12 kr., für Eichenholz 10 fl. 32 kr., für Tannenholz 10 fl. 10 kr., für gemischtes Bengelholz 10 fl. 10 kr., für eichenes Bengelholz 7 fl. 10 kr. per Klafter einschließlich Meßgeld und Accise. Das Scheiterholz war 4 Schuh lang, die Klafter enthielt 144 Kubikschuh Holz. Im Jahre 1830 wurden die Meßgebühren der städtischen Holzmesser, die schon längst bestanden, wiederholt zur Kenntnis des Publikums gebracht. Sie betrugen von einem Meeß (Klafter) Scheiterholz 12 kr., von $\frac{1}{2}$ Meeß

11 fr., von $\frac{1}{4}$ Meß 6 fr., von einem Schuh und weniger 1 fr. Hiervon hatte der Käufer 2 bezw. $1\frac{1}{2}$, 1 und $\frac{1}{2}$ fr., das Übrige der Verkäufer zu entrichten.

Schon unter der Regierung Karl Friedrichs waren in den 1770er Jahren in einigen Rheingemeinden des Oberamts Karlsruhe Torflager entdeckt worden. Doch konnte nur wenig Torf gegraben werden und bei den damaligen Holzpreisen schien auch kein Bedürfnis nach anderem Brennmaterial zu bestehen. Auf Antrag des Bogts Süß wurde 1819 in der Gemarkung von Graben eine Torfstecherei eingerichtet, und nachdem der Staatschemiker Salzer durch seine Untersuchungen den Wert des dort gefundenen Torfes festgestellt hatte und durch den Hauptmann und Baumeister Arnold der Versuch einer kunstmäßigen Verkohlung dieses Torfes vorgenommen worden war, wurden in der bei Graben eröffneten Torfgrube während des Sommers 1820 bereits 200 000 Torfsteine gestochen und vollständig ausgetrocknet zum Verkauf angeboten und zwar auf dem Platze selbst das Tausend oder ein vollständiges Kloster zu 2 fl. 45 fr. nebst 4 fr. Meßgeld, in Karlsruhe aber zu 4 fl. nebst dem gleichen Meßgeld. In Karlsruhe nahm der Gastwirt zur Sonne Bestellungen an.

Steinkohlen dienten nur zur Feuerung im Gewerbebetriebe, nicht zur Heizung in Wohnräumen. Im Jahre 1818 boten Ettlinger und Wormser in der alten Herrengasse „niederländische Steinkohlen für Feuerarbeiter“ zentnerweise zum Kaufe an.

Das schon früher erlassene Verbot unbefugten Aufkaufens der Lebensmittel durch Händler wurde im April 1812 neuerdings in Erinnerung gebracht und angeordnet, daß die Viktualienhändler aller Art auf dem Wochenmarkt an einen besondern Platz zu verweisen seien und nicht mehr unter den andern Käufern sitzen dürfen. Noch mehr wurde die Abwehr der Zwischenhändler im September 1815 verschärft durch die Anordnung, daß an den Wochenmarkttagen in den Monaten April bis September von morgens 3, in den übrigen Monaten von 5 Uhr an niemand mit Marktwaren zu den Stadthoren einpassieren dürfe.

Handel, Industrie und Gewerbe.

Für den Handel Karlsruhes war von Wichtigkeit, daß unter den Ein- und Ausladstationen am Oberrhein, an welchen ausschließ-